Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU

Abteilung Klima

13.11.2019

# Teilrevision der CO<sub>2</sub>-Verordnung aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens (25. März – 2. Juli 2019)

Referenz/Aktenzeichen: S362-0344

#### 1 Einführung

Der Emissionshandel ist ein marktwirtschaftliches Instrument der Klimapolitik, das den Teilnehmern ermöglicht, Treibhausgasemissionen dort zu reduzieren, wo dies am kostengünstigsten ist. Das Schweizer Emissionshandelssystem (EHS) umfasst über 50 emissionsintensive Industrieanlagen; diese sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit. Wegen der kleinen Teilnehmerzahl kann sich der Schweizer CO<sub>2</sub>-Markt aber nur beschränkt entfalten. Die Schweiz strebt daher eine Verknüpfung ihres EHS mit dem weit grösseren EHS der EU an, damit Schweizer Unternehmen vom liquiden und transparenten europäischen CO<sub>2</sub>-Markt profitieren können und gleich lange Spiesse wie ihre europäischen Konkurrenten erhalten. Ein entsprechendes Abkommen wurde am 23. November 2017 in Bern unterzeichnet.¹ Damit es in Kraft treten kann, muss es vorgängig von beiden Seiten genehmigt und ratifiziert werden. Gestützt auf die Botschaft des Bundesrates vom 1. Dezember 2017 zur Genehmigung des Abkommens und über seine Umsetzung (Teilrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes)² hat der Nationalrat der Vorlage am 3. Dezember 2018 und der Ständerat am 7. März 2019 zugestimmt. In der Schlussabstimmung vom 22. März 2019 wurde die Vorlage angenommen. Die EU hat ihrerseits das Abkommen am 23. Januar 2018 genehmigt.³

Vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens müssen beide Parteien auch die allfälligen Änderungen in ihren Rechtsgrundlagen vornehmen, die zur Umsetzung der aus dem Abkommen erwachsenden Verpflichtungen nötig sind. Das Abkommen tritt am 1. Januar des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Jahres in Kraft.

Das Abkommen regelt im Kern die gegenseitige Anerkennung von Emissionsrechten. Wer zur Teilnahme am EHS der Schweiz oder der EU verpflichtet ist, kann zukünftig neben Emissionsrechten aus dem eigenen System auch Emissionsrechte aus dem System der Gegenpartei nutzen, um seine unter das EHS fallenden Treibhausgasemissionen zu decken. Mit der Verknüpfung sollen zudem im Schweizer EHS, analog zur Regelung in der EU, neu die Luftfahrt und fossil-thermische Kraftwerke integriert werden. Dazu ist neu eine elektronische Verknüpfung der Emissionshandelsregister der Schweiz und der EU nötig, um den Transfer von Emissionsrechten zwischen beiden Systemen zu ermöglichen. Das Abkommen sieht keine direkte Übernahme von EU-Recht vor, entsprechend wird es nicht in den Anwendungsbereich eines zukünftigen institutionellen Abkommens fallen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zusammen mit dem Abkommen sowie dem teilrevidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Abkommen vom 23. November 2017 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen, SR 0.814.011.268

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Botschaft vom 1. Dezember 2017 zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme und zu seiner Umsetzung (Änderung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes), BBI **2018** 441, 17.073

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Beschluss (EU) 2018/219 des Rates vom 23. Januar 2018 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen, ABI. L 43 vom 16.2.2018, S. 1–2

# 2 Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung)

#### 2.1 Ausgangslage

In Umsetzung der Änderungen am CO<sub>2</sub>-Gesetz muss auch die Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 30. November 2012 (CO<sub>2</sub>-Verordnung)<sup>4</sup> angepasst werden, insbesondere was den Einbezug der Luftfahrt und der fossil-thermischen Kraftwerke anbelangt. Dies ist der Hauptgegenstand dieser Vorlage.

Das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung) dauerte vom 25. März bis zum 2. Juli 2019.

## 2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt sind 78 Stellungnahmen eingegangen, davon 63 von Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassung (26 Antworten seitens der Kantone, 5 von politischen Parteien, 28 von Wirtschafts- oder Branchen- bzw. Dachverbänden und 6 von Firmen).

Zudem haben 15 Organisationen, darunter 6 Firmen, ohne direkte Einladung eine Stellungnahme abgegeben.

5 Kantone (AI, GL, SG, OW, UR) und 4 Wirtschafts- bzw. Branchen- oder Dachverbände (Schweizerischer Arbeitgeberverband, Swissmilk, SKS, Schweizerischer Gemeindeverband) haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

#### 2.3 Ergebnisse der Vernehmlassung

#### 2.3.1 Gesamtbeurteilung des Entwurfs

Von den 78 Vernehmlassungsteilnehmenden billigen 52 die Änderungen in ihrer Gesamtheit oder mit Vorbehalten, während 9 sich nicht zur Revision der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen geäussert haben. 15 Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich gegen die Revision aus. 2 Teilnehmende haben sich zu spezifischen Artikeln geäussert, ohne jedoch ihre Meinung zum Entwurf als Ganzes auszudrücken.

Betrachtet man die Ergebnisse gegliedert nach Gruppen von Vernehmlassungsteilnehmenden, ergibt sich folgendes Bild:

- Von 26 Kantonen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, billigen 15 sämtliche Änderungen (AG, AR, BE, BL, BS, GR, JU, NE, NW, SO, SH, SZ, TG, TI, ZG).
   5 Kantone stimmen dem Entwurf grundsätzlich zu, bringen jedoch Einwände zu bestimmten Artikeln vor (FR, GE, LU, VD, VS), und 1 Kanton äussert sich zu bestimmten Artikeln, nicht aber zum Entwurf als Ganzes (ZH).
- Von den 5 politischen Parteien, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, befürwortet 1 Partei sämtliche Änderungen (SP), 3 Parteien sind grundsätzlich einverstanden, äussern aber Einwände gegen bestimmte Artikel (glp, FDP und SVP), und 1 Partei spricht sich gegen den Entwurf aus (GPS).
- Von den 35 Kommissionen, Wirtschaftsorganisationen und Verbänden, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, sind 3 mit sämtlichen Änderungen einverstanden (ECO SWISS, Electrosuisse, SBV), 20 billigen die Änderungen grundsätzlich, formulieren jedoch Einwände gegen gewisse Artikel (FER, Centre patronal, SGV, Swisscleantech, Economiesuisse, HkbB, SVU, SGB, Travail suisse, Swisspower, Infra-Watt, AEE, VSE, Ökostrom, SSV, Cemsuisse, VSZ, Swissmem, Sciencesindustries, SCNAT), 7 lehnen den Entwurf ab (VCS, IATA, BAR, AEROSUISSE, VSF, KLUG,

-

<sup>4</sup> SR **641.711** 

- SES), 1 Teilnehmerin äussert sich zu einem spezifischen Artikel, nicht aber zum Entwurf als Ganzes (ElCom), und 4 bringen keine Meinung zum Ausdruck (Schweizerischer Arbeitgeberverband, Swissmilk, SKS, Schweizerischer Gemeindeverband).
- Alle schweizerischen Umweltschutzorganisationen sprechen sich gegen den Entwurf aus (Greenpeace, Association Climat Genève, KlimaSeniorinnen, Stiftung PUSCH, WWF, Pro Natura), da aus ihrer Sicht das vorgeschlagene System nicht geeignet ist, zur Reduktion der Treibhausgasemissionen beizutragen.
- 5 der 6 Unternehmen, die sich an der Vernehmlassung beteiligt haben, äussern sich grundsätzlich positiv zum Entwurf, erheben jedoch Einwände gegen gewisse Artikel (BASF, BKW, Lonza, Huntsman, Novartis).
   1 Unternehmen lehnt den Entwurf ab (Swiss).

#### 2.3.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

#### Art. 2

77 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 1 Teilnehmer (*VSZ*) hat dazu einen Einwand formuliert.

Der *VSZ* hebt hervor, dass der Austausch von Begriffen keine Bedeutungsänderungen zur Folge haben darf.

#### Art. 5

76 Teilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert. 2 Teilnehmende (*Huntsman* und *Scienceindustries*) befürworten sie.

*Huntsman* und *Scienceindustries* sind der Auffassung, dass es sich hierbei eher um eine Umformulierung als um eine Änderung des bestehenden Artikels handelt.

#### Art. 41

76 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 2 Teilnehmende (SGV und FDP) haben dazu einen Einwand formuliert.

Von den Teilnehmenden, die einen Einwand geltend gemacht haben, begrüsst die *FDP* die Möglichkeit für die Anlagenbetreiber, sich auch in Zukunft von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausnehmen zu lassen. *FDP* und *SGV* fordern, dass sichergestellt wird, dass nach einem Opt-out weiterhin die Möglichkeit besteht, eine Verminderungsverpflichtung einzugehen.

#### Art. 46

77 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 1 Teilnehmerin (*SCNAT*) hat dazu einen Einwand formuliert.

Die SCNAT stellt Folgendes fest:

- ein Problem in Bezug auf die Kompatibilität von CORSIA und EHS;
- ein Risiko von Doppelzählungen der Emissionsminderungen mit den Verpflichtungen des Übereinkommens von Paris – auch wenn dies zurzeit Gegenstand von UNFCCC-Verhandlungen ist.

#### Art. 46d

74 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 1 Teilnehmer (*SGB*) befürwortet diesen Artikel und 3 Teilnehmende (*IATA*, *Swiss* und *HkbB*) haben dazu einen Einwand formuliert.

Der *SGB* begrüsst, dass der Flugverkehr in den Prozess der Normierung im Hinblick auf die THG-Emissionen einbezogen wird.

Die Teilnehmenden, die einen Einwand geltend gemacht haben,

- fordern, dass die Luftfahrzeugbetreiber nicht dazu verpflichtet werden, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen (HkbB und Swiss);
- sind der Auffassung, dass die Pflichten für ausländische Unternehmen im Zusammenhang mit den Monitoringplänen redundant sind, diese Unternehmen benachteiligen und mit Anhang 16 des Chicago-Übereinkommens nicht vereinbar sind (*IATA*).

#### Art. 46e Abs. 2

75 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 1 Teilnehmer (*SGB*) befürwortet sie und 2 Teilnehmende (*Association Climat Genève* und *HkbB*) haben dazu einen Einwand formuliert.

Der *SGB* begrüsst, dass der Flugverkehr in den Prozess der Normierung im Hinblick auf die THG-Emissionen einbezogen wird.

Die Teilnehmenden, die einen Einwand geltend gemacht haben, fordern

- die Streichung des Passus «und wachstumsstarken» in Absatz 2 (Association Climat Genève);
- die Streichung von Absatz 2 (HkbB).

#### Art. 46f Abs. 3 und 4

72 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 3 Teilnehmende (SGB, Association Climat Genève, SCNAT) befürworten sie und 3 Teilnehmende (IATA, Swiss und HkbB) haben dazu einen Einwand formuliert.

Die Vernehmlassungsteilnehmer, die diesen Artikel befürworten,

- begrüssen, dass der Flugverkehr in den Prozess der Normierung im Hinblick auf die THG-Emissionen (SGB) beziehungsweise in den Emissionshandel (SCNAT) einbezogen wird;
- unterstützen den Vorschlag in Anbetracht der häufigen Konkurse von Luftfahrzeugbetreibern (Association Climat Genève).

Die Teilnehmenden, die einen Einwand geltend gemacht haben, fordern

- eine Möglichkeit für Luftfahrtbetreiber mit weniger als 243 Flügen, die Rückerstattung der Gebühren für die Führung ihres Kontos im Register zu verlangen, oder die Streichung von Absatz 3 über die Rückgabe der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte (*I-ATA*);
- die Streichung der Pflicht zur Rückgabe der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte und der Bestimmung über die Löschung von Emissionsrechten, die nicht kostenlos zugeteilt werden können (*HkbB* und *Swiss*).

#### Art. 47

77 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 1 Teilnehmer (*SGV*) hat einen Kommentar dazu formuliert.

Der *SGB* weist darauf hin, dass für die Zeit nach 2020 die Regeln über die Rückgabe von Emissionsrechten von Anlagen- und Luftfahrzeugbetreibern noch nicht definiert worden sind.

#### Art. 48

63 Teilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 2 Teilnehmende haben einen Kommentar dazu formuliert (SCNAT und SGV), 13 haben mindestens einen Einwand geltend gemacht (ZH, FDP, Huntsman, BASF, Scienceindustries, Lonza, Economiesuisse, Novartis, Swissmem, Cemsuisse, HkbB, VSZ, Swiss).

Die Teilnehmenden, die diese Bestimmung kommentiert haben,

- begrüssen, dass der europäische Emissionshandelspreis als Referenzpreis bei der Auktion genutzt werden soll (SCNAT);
- weisen darauf hin, dass mit der Marktstabilisierungsreserve der Preis durch die EU beeinflusst wird (SGV);
- halten fest, dass Währungsunterschiede einen Einfluss auf die Herkunft der Teilnehmenden an den Versteigerungen haben werden (SGV).

Die Teilnehmenden, die Einwände gegen diese Bestimmung geltend gemacht haben,

- lehnen Eingriffe in den Markt seitens des BAFU ab, welche ausgeübt werden durch
  - den Mechanismus der Marktstabilisierungsreserve (Huntsman, BASF, Scienceindustries, Lonza, Economiesuisse, Novartis, Swissmem, Cemsuisse, FDP);
  - die Löschung von nicht versteigerten Emissionsrechte am Ende der Periode, anstatt diese auf die n\u00e4chste Verpflichtungsperiode zu \u00fcbertragen (Huntsman, BASF, Scienceindustries, Swiss, Lonza, VSZ, Economiesuisse, HkbB, Novartis, Swissmem);
  - die Ungleichbehandlung von Betreibern von Anlagen und Luftfahrzeugbetreibern (VSZ, Economiesuisse, HkbB);
- wünschen, dass die Versteigerungen durch eine unabhängige Revisionsstelle kontrolliert werden (*Huntsman*, *BASF*, *Scienceindustries*, *Lonza*, *Novartis*, *Swissmem*).
- beantragen, dass für Absatz 5, wonach Emissionsrechte, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, nach Abschluss der Verpflichtungsperiode gelöscht werden, eine Formulierung gewählt wird, die sich stärker an Artikel 19 Absatz 5 des Gesetzes orientiert (SGB);
- wünschen einen Mechanismus, der es erlaubt, Emissionsrechte von Anlagen, die nicht mehr betrieben werden, während der laufenden Handelsperiode und unabhängig von der Versteigerungsmasse zu löschen (ZH);
- beantragen, dass angesichts der Überversorgung an Emissionsrechten in den vergangenen Jahren die Berechnung der maximalen Menge an Emissionsrechten für Anlagen, welche im Vergleich zum Vorjahr zur Verfügung steht, überprüft wird (ZH). In der Tat ist vorgesehen, dass das BAFU nur noch höchstens 10 Prozent der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte des Vorjahres versteigert.

#### Art. 49

76 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 2 Teilnehmende (Swiss und AEROSUISSE) haben dazu einen Einwand formuliert.

Swiss und AEROSUISSE begrüssen die Änderung, haben ihrer Stellungnahme indes einen Kommentar hinzugefügt:

 Grundsätzlich solle es den EHS-Teilnehmern überlassen werden, wie sie sich intern organisieren und wie viele Personen sie als Bevollmächtigte einzusetzen gedenken.

Als Beispiel könne die European Energy Exchange (EEX) gelten, wo die bevollmächtigten Händler autarke Auktionsgebote ohne 4-Augen-Prinzip abgeben können.

• Die Einreichung eines Strafregisterauszugs oder einer notariellen Bestätigung sei ein weiterer unpraktischer bürokratischer Akt, welcher verhältnismässig wenig zusätzliche Sicherheit für das System bringe, aber zusätzliche Kosten verursache.

#### Art. 49a

68 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 10 Teilnehmende (*Huntsman*, *BASF*, *Scienceindustries*, *Swiss*, *Lonza*, *VSZ*, *Economiesuisse*, *HkbB*, *Novartis* und *Swissmem*) haben dazu einen Einwand formuliert.

Die Teilnehmenden, die einen Einwand geltend gemacht haben, fordern, dass die Rechnung für die ersteigerten Emissionsrechte auch in Euro beglichen werden kann.

#### Art. 51

77 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 1 Teilnehmer (*SGB*) hat einen Kommentar dazu formuliert.

Der *SGB* verspricht sich von der Transparenz, welche durch die Monitoringkonzepte entsteht, eine mindestens so regulierende Wirkung wie von den Emissionsrechten.

#### Art. 52

64 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 14 Teilnehmende (glp, FDP, Huntsman, BASF, Scienceindustries, Lonza, VSZ, Economiesuisse, Novartis, SGB, AEROSUISSE, Swiss, HkbB und Swissmem) haben dazu einen Einwand formuliert.

Die folgenden Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen die Änderung, haben ihrer Stellungnahme indes einen Kommentar hinzugefügt:

- Die Monitoringberichte sollen weiterhin von den Organisationen verifiziert werden können, die heute von der zuständigen Behörde anerkannt sind (glp, FDP, Huntsman, Scienceindustries, BASF, Lonza, VSZ, Economiesuisse, Novartis).
- Falls die Monitoringberichte nicht mehr durch die derzeit von der zuständigen Behörde anerkannten Organisationen verifiziert werden können, soll den EHS-Teilnehmern eine Frist von 20 Arbeitstagen (bzw. von 30 Tagen gemäss Forderung des VSZ) gewährt werden, um fehlerhafte oder nicht vollständige Berichte nachzubessern, bevor die massgebenden Emissionen auf Kosten des EHS-Teilnehmers geschätzt werden (Huntsman, Scienceindustries, BASF, Lonza, VSZ, Economiesuisse, Novartis, SGV, AERO-SUISSE, Swiss, HkbB, Swissmem).
- Desgleichen sollen die EHS-Teilnehmer eine Nachbesserungsfrist von 20 Arbeitstagen für die Bereinigung des Monitoringberichts erhalten, bevor die zuständige Behörde die Emissionen nach pflichtgemässem Ermessen korrigiert (*Huntsman*, *Scienceindustries*, *BASF*, *Lonza*, *Economiesuisse*, *Novartis*, *SGV*, *AEROSUISSE*, *Swiss*, *HkbB*, *Swiss-mem*).

#### Art. 54 Abs. 1

75 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 1 Teilnehmer (*SGB*) kommentiert sie und 2 Teilnehmende (*Swiss* und *HkbB*) haben dazu einen Einwand formuliert.

Der SGB verspricht sich von der Transparenz, welche durch die Monitoringkonzepte entsteht, eine mindestens so regulierende Wirkung wie von den Emissionsrechten.

Die 2 Vernehmlassungsteilnehmenden, die einen Einwand geltend gemacht haben (*Swiss*, *HkbB*), fordern, dass dem BAZL die Aufgabe übertragen werde, zu prüfen, ob die Luftfahrzeugbetreiber ihren Meldepflichten nach Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 53 Absatz 1 nachkommen und ob die gemeldeten Informationen vollständig und nachvollziehbar sind.

#### Art. 57

76 Teilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert. 2 Teilnehmende (*SGB* und *SCNAT*) befürworten sie.

Die beiden Vernehmlassungsteilnehmenden, die diese Bestimmung befürworten, begrüssen

- die präzisierten und verschärften Regelungen zum Emissionshandelsregister und zur Positionslimite für Händler (SGB und SCNAT);
- die präzisierten und verschärften Regelungen zur Kontoeröffnung und -führung und zur Veröffentlichung der Transaktionsdaten (SGB);
- die Überprüfung bereits bestehender Konten alle drei Jahre (SCNAT).

#### Art. 58

77 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 1 Teilnehmer (*SGV*) hat dazu einen Einwand formuliert.

Der *SGV* bedauert die Einführung einer notariellen Bestätigung. Diese ist zwar auch in der Europäischen Union vorgeschrieben, führt aber zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

#### Art. 59a

77 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 1 Teilnehmerin (*SCNAT*) hat dazu einen Einwand formuliert.

Die *SCNAT* bedauert, dass die Regelung zur Ablehnung einer Kontoeröffnung weniger strikt ist als in der EU-Registerverordnung und dass keine Analyse der Registerdaten vorgesehen ist, die zum Aufdecken von Missbrauch beitragen würde.

#### Art. 65

75 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 2 Teilnehmende (*VSZ* und *SCNAT*) haben dazu einen Einwand formuliert und 1 Teilnehmer (*LU*) kommentiert sie.

Der Kanton *LU* beantragt eine Präzisierung der Daten, welche im Register erfasst werden.

Die *SCNAT* begrüsst die öffentliche Zugänglichkeit von Transaktionsdaten einschliesslich der Kontonummern, beantragt jedoch, dass die Anforderung strikter formuliert wird, indem «kann [...] veröffentlichen» durch «veröffentlicht» ersetzt wird.

Aus Sicht des *VSZ* lässt die Liste der zu publizierenden Informationen die Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses sehr zweifelhaft erscheinen. Falls der Artikel nicht entsprechend geändert wird, beantragt er, dass die Offenlegung der Preisbildung für die Versteigerung zu den Angaben hinzugefügt wird, welche veröffentlicht werden.

#### Art. 79

77 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 1 Teilnehmer (*VSZ*) hat dazu einen Einwand formuliert.

Aus Sicht des VSZ lässt die Liste der zu publizierenden Informationen die Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses sehr zweifelhaft erscheinen; der Verband beantragt daher eine entsprechende Änderung des Artikels.

#### Art. 96

77 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 1 Teilnehmer (*VSZ*) lehnt sie ab.

Der VSZ weist darauf hin, dass die Benachteiligung von Schweizer Betreibern von fossil-thermischen Kraftwerken gegenüber europäischen Betreibern durch den Einbezug in das EHS nicht wegfällt, was zu höheren Strompreisen führen kann.

#### Art. 96b

64 Teilnehmende haben sich nicht zu diesem Artikel geäussert, 14 Teilnehmende (FDP, VSE, Swisspower, BKW, SVU-ASEP, Huntsman, BASF, Scienceindustries, Lonza, Economiesuisse, Novartis, SGV, HkbB, Swissmem) haben dazu einen Einwand formuliert und 1 Teilnehmer (SVU-ASEP) hat ihn kommentiert.

Die Teilnehmenden, die einen Einwand zu diesem Artikel geltend gemacht haben,

- beantragen, dass die Definition der fossil-thermischen Kraftwerke dahingehend präzisiert wird, dass Industrieparks oder grosse Industriestandorte nicht darunter fallen (FDP, Huntsman, BASF, Scienceindustries, Lonza, Economiesuisse, Novartis, SGV, HkbB, Swissmem);
- beantragen eine Erhöhung der maximalen Anzahl Betriebsstunden, ab welcher eine Anlage als fossil-thermisches Kraftwerk gilt, von 50 auf 340 (FDP) (VSE, Swisspower) oder 500 (BKW);
- beantragen, dass die Kehrichtverbrennungsanlagen vom Geltungsbereich dieses Artikels ausgeklammert werden (*SVU-ASEP*).

Nach Auffassung des SGV steht dieser Artikel im Widerspruch zum Faktenblatt des BAFU.

#### Art. 131 Abs. 2 und 4

73 Teilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 5 Teilnehmende lehnen diesen Artikel ab oder beantragen eine Anpassung (*ZH*, *GPS*, *Association Climat Genève*, *SVU-ASEP*, *SCNAT*).

Die Teilnehmenden, die diese Bestimmung ablehnen, bedauern, dass im Ausland erzielte Emissionsreduktionen an das Schweizer Inlandziel angerechnet werden (*ZH*, *GPS*, *Association Climat Genève*, *SVU-ASEP*, *SCNAT*).

#### Art. 135

68 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 10 Teilnehmende lehnen diesen Artikel ab oder beantragen eine Anpassung (BASF, Scienceindustries, Swiss, Lonza, VSZ, Economiesuisse, HkbB, Novartis, Huntsman, Swissmem).

Die Teilnehmenden, die diese Bestimmung ablehnen, beantragen einen Einbezug der betroffenen Interessengruppen und Wirtschaftsverbände im Gemischten Ausschuss des Abkommens (BASF, Scienceindustries, Swiss, Lonza, VSZ, Economiesuisse, HkbB, Novartis, Huntsman, Swissmem).

#### Anhang 13

76 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 2 Teilnehmende (*VSF* und *IATA*) haben einen Kommentar dazu formuliert.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden, die einen Kommentar dazu formuliert haben,

• beantragen, Absatz 3 zu streichen (IATA);

 wünschen eine Begründung dafür, weshalb die höchstzulässige Startmasse weniger als 5700 kg beträgt (VSF).

#### Anhang 15

77 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 1 Teilnehmerin (Association Climat Genève) hat dazu einen Einwand formuliert.

Die *Association Climat Genève* beantragt, den Benchmark für die Berechnung der Menge der Emissionsrechte nach unten zu korrigieren.

#### Anhang 16

76 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich nicht zu dieser Bestimmung geäussert, 2 Teilnehmende (Association Climat Genève, SVU) haben dazu einen Einwand formuliert.

Die Association Climat Genève und der SVU fordern, dass die Nachhaltigkeitskriterien für die eingesetzte Biomasse denjenigen der Schweizer Gesetzgebung entsprechen, welche strenger sind als diejenigen der Europäischen Union.

#### 2.3.3 Weitere Vorschläge und Bemerkungen

#### 2.3.3.1 Allgemeines

9 Teilnehmende begrüssen den Vorschlag zur Teilrevision der CO<sub>2</sub>-Verordnung (*GR*, *TG*, *SP*, *glp*, *FDP*, *InfraWatt*, *Ökostrom*, *SVU-ASEP*, *SSV*). Der SBV begrüsst den Einbezug der Zivilluftfahrt in das Emissionshandelssystem. *Travail.Suisse* begrüsst die Einbindung der Zivilluftfahrt und der fossil-thermischen Kraftwerke. *Economiesuisse* begrüsst, dass der vorgeschlagene Entwurf es ermöglichen wird, Emissionseinsparungen dort zu realisieren, wo die grössten Reduktionen pro investierten Franken erzielt werden.

14 Teilnehmende begrüssen es, dass die Teilrevision der CO<sub>2</sub>-Verordnung für die Schweizer Unternehmen Planungssicherheit und gleichwertige klimapolitische Rahmenbedingungen wie für ihre europäischen Konkurrenten schafft (SVP, FER, VSE, ECO SWISS, Huntsman, BASF, Scienceindustries, Lonza, Cemsuisse, HkbB, Novartis, Swissmem, Swisspower, SSV).

5 Teilnehmende sind der Auffassung, dass die Revision zu wenig weit geht (*VD*, *VS*, *Swisscleantech*), namentlich im Bereich der Zivilluftfahrt (*SSV*, *Travail*.*Suisse*). 3 Teilnehmende fordern als Ergänzung die Einführung einer Flugticketabgabe (*glp*, *Swisscleantech*, *Travail*.*Suisse*). Der *SSV* ist der Ansicht, dass der Emissionshandel nur eine ergänzende Strategie zur CO<sub>2</sub>-Reduktion sein kann.

Aus der Sicht der *HkbB* sollen die generierten Staatseinnahmen vollumfänglich für Umweltprojekte zur Minderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen eingesetzt werden und nicht in das allgemeine Budget übergehen.

Der *SGV* und *Swiss* halten es für wichtig, dass die Schweiz keine anderen Regeln über die Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen beschliesst als jene, die die EU beschlossen hat (kein «Swiss-Finish»).

8 Teilnehmende sind der Auffassung, dass der Entwurf nicht geeignet ist, um die Emissionen der Industrie und der Luftfahrt zu senken, und fordern die Errichtung eines Monitorings, auf dessen Grundlage weitere Massnahmen vorzuschlagen sind, falls die Emissionen der grössten Emittenten tatsächlich nicht entsprechend dem Ziel des Übereinkommens von Paris gesenkt werden (*Greenpeace*, *KlimaSeniorinnen*, *KLUG*, *Pro Natura*, *SES*, *Stiftung Pusch*, *VCS*, *WWF*). 6 Teilnehmende zeigen sich erstaunt darüber, dass die Verwaltung Anpassungen und Erweiterungen der CO<sub>2</sub>-Reglementierung vornimmt, die keine Verbesserung des Klimaschutzes bewirken, nur ein Jahr gültig sind und eine Verwässerung des bisherigen Reduktionsziels verursachen (*KlimaSeniorinnen*, *KLUG*, *Pro Natura*, *Stiftung Pusch*, *VCS*, *WWF*).

SVU-ASEP und SCNAT sind nicht damit einverstanden, dass im Ausland erzielte Emissionsminderungen an das Emissionsziel im Inland angerechnet werden können. Swisscleantech betont, dass eine Anrechnung der EU-Emissionsrechte an das Schweizer Inlandziel auf Anlagen beschränkt bleiben muss, die am EHS teilnehmen, und dass diese Anrechnung transparent kommuniziert werden muss. Dazu ist eine Änderung von Artikel 3 des geltenden CO<sub>2</sub>-Gesetzes erforderlich. Die SCNAT bedauert, dass in der CO<sub>2</sub>-Verordnung und im CO<sub>2</sub>-Gesetz nur die Einhaltung der im Gesetz selber erwähnten Ziele behandelt werden, nicht jedoch die Einhaltung von internationalen Verpflichtungen der UNFCCC oder mit Bezug zu den UNFCCC-Regeln. Die GPS gibt zu bedenken, dass unter dem vorgeschlagenen System überschüssige Emissionsrechte aus dem Jahr 2015 aus der EU für die Inland-Zielerfüllung der Schweiz für das Jahr 2020 angerechnet werden können.

Die *SVP* wehrt sich gegen jegliche neuen oder die Erhöhung bestehender Abgaben, Gebühren und Steuern im Bereich der Umwelt- und Klimapolitik.

#### 2.3.3.2 Linking

8 Vernehmlassungsteilnehmende hätten gewünscht, dass die Teilrevision der CO<sub>2</sub>-Verordnung insofern ergänzt wird, als die vorgesehene Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU durch Begrenzungen oder die Festlegung eines Mindestpreises für Emissionsrechte ergänzt wird (*GE*, *FDP*, *Association Climat Genève*, *SGB*, *Swisscleantech*, *Travail.Suisse*, *AEE*, *SVU-ASEP*).

8 Teilnehmende betonen, dass eine einseitige Benachteiligung von Schweizer Unternehmen gegenüber solchen aus der EU vermieden werden muss (*BASF*, *Lonza*, *Novartis*, *Cemsuisse*, *Centre Patronal*, *Huntsman*, *Scienceindustries*, *Swissmem*).

Die *HkbB* fordert, dass zunächst abgewartet werden muss, ob die Verknüpfung der EHS einwandfrei und wie beschrieben bzw. erwartet realisiert werden kann, bevor die Härtefallregelung aufgehoben wird.

Der Kanton *GE* betont, dass aufgrund seiner Grösse der europäische Markt den Preis für Emissionsrechte vorgeben wird.

SVU-ASEP unterstreicht, dass die Verknüpfung der EHS die Schweiz nicht davon entbinden darf, ein unabhängiges Monitoring einzurichten, welches eine nur auf die schweizerischen Inlandinvestitionen und -aktivitäten bezogene CO<sub>2</sub>-Bilanzierung ermöglicht.

Die *SVP* lehnt die Verknüpfung ab, weil sie eine direkte Übernahme von EU-Recht befürchtet. Die *GPS* ist der Auffassung, dass mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme falsche Anreize geschaffen werden. Die *SCNAT* steht der Verknüpfung kritisch gegenüber.

#### 2.3.3.3 EHS

8 Teilnehmende fordern die Einsetzung eines Aufsichtsgremiums, welches die Entscheidungen der Bundesbehörden in Bezug auf das EHS überprüft (*Centre Patronal*, *Huntsman*, *BASF*, *Scienceindustries*, *Lonza*, *Swissmem*, *Novartis*, *HkbB*).

7 Teilnehmende beantragen, dass die bisherigen Abläufe für die Einreichung der Monitoringberichte beibehalten werden (*Centre Patronal*, *Huntsman*, *BASF*, *Scienceindustries*, *Lonza*, *Swissmem*, *Novartis*).

6 Teilnehmende fordern, dass die Aufwände für die Teilnehmer am EHS so gering wie möglich gehalten werden (*FER*, *Huntsman*, *BASF*, *Lonza*, *Swissmem*, *Novartis*). Der *VSF* fordert, dass die Kosten, die durch die Umsetzung der Teilrevision entstehen, vorab im Rahmen einer Regulierungsfolgenabschätzung beziffert werden.

Swisscleantech verlangt, dass die Benchmarks und Anpassungsfaktoren regelmässig überprüft und angepasst werden.

Die *SCNAT* regt an, auch bei anderen Emittentengruppen die Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe wie bei den fossil-thermischen Kraftwerken durch einen Mindestpreis zu begrenzen.

Die *HkbB* fordert, dass Betreiber neuer Anlagen, die naturgemäss auf keine Verbrauchsdaten der Vorjahre verweisen können, sich unbürokratisch von der Teilnahme am EHS befreien lassen können.

Weiter betont die *HkbB*, dass die Sicherheitsmassnahmen des Registers so ausgestaltet sein müssen, dass ein anwenderfreundlicher und komplikationsloser Betrieb durch den Nutzer gewährleistet ist.

#### 2.3.3.4 Zivilluftfahrt

Der VSZ begrüsst die Einbindung der Luftfahrt in das EHS unter der Voraussetzung, dass die Gleichbehandlung von Brenn- und Treibstoffen sichergestellt ist. Die HkbB befürwortet die Integration der Luftfahrt in das EHS unter der Prämisse, dass damit keine zusätzlichen Massnahmen zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen für diesen Sektor verknüpft werden, welche die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Sektors beeinträchtigen würden. Der SGB befürwortet die Verteuerung des Flugverkehrs, diese dürfe aber keinesfalls zu Lasten des Personals gehen. Der SVU-ASEP fordert, dass alle Flüge mit Start oder Landung in der Schweiz unabhängig vom Herkunfts- oder Bestimmungsort berücksichtigt werden.

9 Teilnehmende sind der Ansicht, dass die Einbindung der Luftfahrt in das EHS in Bezug auf Flüge innerhalb Europas eine Doppelspurigkeit zu CORSIA darstellt, multilaterale Bemühungen schwächt und deren Geltungsbereich vermindert (*ZH*, *SVP*, *FDP*, *Centre Patronal*, *IATA*, *BAR*, *Swiss*, *AEROSUISSE*, *VSF*). Das *BAR* äussert ausdrücklich seine Präferenz für das System CORSIA. 7 Teilnehmende befürchten, dass Betreiber von Luftfahrzeugen doppelt belastet werden, wenn CORSIA zusätzlich zum EHS in Kraft tritt (*ZH*, *FDP*, *SVP*, *Swiss*, *AERO-SUISSE*, *FER*, *HkbB*). Das *BAR* ist der Auffassung, dass der Entwurf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft beeinträchtigt. *AEROSUISSE* ist der Ansicht, die Umsetzung von CORSIA und des schweizerischen und europäischen EHS führe zu einem unnötigen und grossen Umsetzungsaufwand.

ECO SWISS bedauert, dass die Ausweitung des Luftverkehrs mit Emissionsrechten aus der Industrie gedeckt wird.

#### 2.3.3.5 Fossil-thermische Kraftwerke

5 Teilnehmende vertreten die Ansicht, dass der in Artikel 17 eingeführte CO<sub>2</sub>-Mindestpreis für die Rückerstattung für Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken ein wettbewerbsverzerrendes Instrument darstellt und die Versorgungssicherheit gefährdet, da Erdgas als Transitionsenergie nicht mehr in Frage käme (*Swisspower*, *VSE*, *BKW*, *Centre Patronal*). Wenn die Abgaben in der Schweiz höher wären als in der EU, so würde eine Barriere für eine Technologie zur inländischen Stromerzeugung geschaffen (*ElCom*).

6 Teilnehmende beantragen, dass die Definition der fossil-thermischen Kraftwerke dahingehend präzisiert wird, dass Industrieparks oder grosse Industriestandorte nicht darunter fallen (*Huntsman*, *BASF*, *Scienceindustries*, *Lonza*, *Swissmem*, *Novartis*).

3 Teilnehmende bedauern, dass die Inland-Kompensationspflicht für Emissionen aus fossilthermischen Kraftwerken nicht beibehalten wird (Ökostrom, InfraWatt, GE).

Der *VSE* ist der Auffassung, dass die Ungleichbehandlung von Anlagen, die nur Strom produzieren, und solchen, die sowohl Strom als auch Wärme erzeugen, einen Eingriff in den Markt darstellt und den Wettbewerb verzerrt.

Die SCNAT vertritt die Ansicht, dass die Teilrevision der CO<sub>2</sub>-Verordnung den Bau thermischfossiler Kraftwerke künftig möglicherweise erleichtern würde.

#### 2.3.3.6 Versteigerungen

9 Teilnehmende lehnen jegliche Intervention des BAFU in den Versteigerungsprozess ab (Centre patronal, Huntsman, BASF, Scienceindustries, Lonza, VSZ, HkbB, Novartis, Swissmem).

#### 2.3.3.7 Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes

Der Kanton *VD* fordert den Bundesrat auf, sich nach Kräften für die Umsetzung wirksamer und realisierbarer Massnahmen einzusetzen, damit das Ziel einer Senkung der Emissionen um 50 Prozent bis 2030 erreicht werden kann.

Der Kanton *ZH* beantragt, dass für die neue Handelsperiode ab 2021 das Cap für die nächste Handelsperiode in Übereinstimmung mit dem Vorgehen der EU angepasst wird, dass die Reduktion auch auf das Cap für Luftfahrzeuge angewendet wird und dass Emissionsminderungszertifikate ab 2021 auch im Schweizer EHS nicht mehr abgegeben werden können.

Der SSV erwartet, dass bis spätestens Ende 2020 ein griffiges und ambitioniertes CO<sub>2</sub>-Gesetz verabschiedet wird, um die gesetzliche Grundlage für die Weiterführung des EHS und die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Erreichung der klimapolitischen Ziele auf Kantons- und Gemeindeebene zu schaffen.

Der *SBV* teilt mit, dass er im Rahmen der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes ein zusätzliches Instrument zur Reduktion der Treibhausgasemissionen im Flugverkehr unterstützen wird.

Der VSZ hat im Zusammenhang mit der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes unter anderem die folgenden Forderungen gestellt: Berücksichtigung produkt- und standortspezifischer Eigenheiten, Begrenzung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf CHF 120.–/tCO<sub>2</sub>eq, Verzicht auf branchenspezifische nationale und internationale Zielvorgaben und folglich die Möglichkeit auch für Nicht-EHS-Teilnehmer, ausländische Emissionsminderungszertifikate zu verwenden.

Nach Ansicht der *AEE* ist und bleibt das zentrale Instrument zur Verminderung von Treibhausgasemissionen die CO<sub>2</sub>-Abgabe, die als Lenkungsmassnahme und nicht als fiskalisches Instrument konzipiert ist. Deren künftige Ausgestaltung in der Schweiz hänge jedoch vom Ausgang der Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes ab, die weiterhin im Parlament hängig ist.

### 2.3.4 Beurteilung der Umsetzung

#### 2.3.4.1 Stellungnahmen der Kantone

Mit Ausnahme des Kantons *VD*, welcher hervorhebt, dass die Kompensationsmassnahmen im Rahmen der internationalen Vereinbarung und die Kontrollmechanismen auf kantonaler Ebene nicht ausreichen, um dem gegenwärtigen Trend der Zivilluftfahrt entgegenzuwirken, hat sich kein Kanton zur Umsetzung geäussert.

#### 2.3.4.2 Stellungnahmen der anderen Teilnehmenden

*IATA* und *Swiss* heben hervor, dass die Einbindung der Zivilluftfahrt in das Emissionshandelssystem nicht mit dem System CORSIA nach Anhang 16 des Chicago-Übereinkommens vereinbar ist.

Die *HkbB* fordert, dass nicht den Kantonen, sondern dem BAZL die Aufgabe übertragen werde, zu prüfen, ob die Luftfahrzeugbetreiber ihren Meldepflichten nachkommen.

Die *FDP* verlangt, dass sich die technische Umsetzung auf Verordnungsebene so weitgehend wie möglich an den EU-Standards orientiert, damit für die Unternehmen gleich lange Spiesse geschaffen werden.

Der SSV erwartet vom Bund, dass er aufzeigt, wie die CO<sub>2</sub>-Emissionen hauptsächlich im Inland effektiv gesenkt werden können. Viele Schweizer Städte prüften derzeit, ob sie im Hinblick

auf das Pariser Abkommen ihre Klimaziele verschärfen könnten und welche Massnahmen dafür erforderlich wären.

Es haben sich keine weiteren Vollzugsstellen zur Umsetzung geäussert.

# 3 Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

	Deutsch	Abkürzung im Text	Französisch
Kantone	Aargau	AG	Argovie
	Appenzell Innerrhoden	Al	Appenzell Rhodes-Intéri- eures
	Appenzell Ausserrhoden	AR	Appenzell Rhodes-Extéri- eures
	Basel-Landschaft	BL	Bâle-Campagne
	Basel-Stadt	BS	Bâle-Ville
	Bern	BE	Berne
	Freiburg	FR	Fribourg
	Genf	GE	Genève
	Glarus	GL	Glaris
	Graubünden	GR	Grisons
	Jura	JU	Jura
	Luzern	LU	Lucerne
	Neuenburg	NE	Neuchâtel
	Nidwalden	NW	Nidwald
	Obwalden	OW	Obwald
	Schaffhausen	SH	Schaffhouse
	Schwyz	SZ	Schwytz
	Solothurn	SO	Soleure
	St. Gallen	SG	Saint-Gall
	Tessin	TI	Tessin
	Thurgau	TG	Thurgovie
	Uri	UR	Uri
	Wallis	VS	Valais
	Waadt	VD	Vaud
	Zug	ZG	Zoug
	Zürich	ZH	Zurich
Kommissionen und Dachverbände der Gemeinden	Eidgenössische Elektrizi- tätskommission	ElCom	Commission de l'électri- cité
	Schweizerischer Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband	Association des commu- nes suisses
	Schweizerischer Städteverband	SSV	Union des villes suisses

	Deutsch	Abkürzung im Text	Französisch
Politische Parteien	FDP. Die Liberalen	FDP	Les Libéraux-Radicaux
	Grüne Partei der Schweiz	GPS	Parti écologiste suisse
	Grünliberale Partei	glp	Parti vert'libéral
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP	Parti socialiste suisse
	Schweizerische Volkspartei	SVP	Union Démocratique du Centre
Gesamtschweizerische Dachverbände	Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse	Fédération des entreprises suisses
der Wirtschaft	Schweiz. Bauernverband	SBV	Union suisse des paysans
	Schweizerischer Gewerbe- verband	SGV	Union suisse des arts et métiers
	Schweiz. Gewerkschafts- bund	SGB	Union syndicale suisse
	Schweizer Milchproduzenten SMP / Swissmilk	Swissmilk	Swissmilk
	Schweizerischer Arbeitge- berverband	Schweizerischer Arbeitgeberverband	Union patronale suisse
	Swiss cleantech Association	Swiss cleantech Association	Swiss cleantech Association
	Swissmem	Swissmem	Swissmem
	Travail.Suisse	Travail.Suisse	Travail.Suisse
Verbände der Energiewirtschaft	Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizi- enz	AEE	Agence des énergies re- nouvelables et de l'effica- cité énergétique
	Electrosuisse	Electrosuisse	Electrosuisse
	InfraWatt	InfraWatt	InfraWatt
	Genossenschaft Ökostrom Schweiz	Ökostrom	Genossenschaft Ökostrom Schweiz
	Schweizerische Energiestiftung	SES	Fondation Suisse de l'énergie
	Swisspower Netzwerk AG	Swisspower	Swisspower Netzwerk AG
	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen	VSE	Association des entre- prises électriques suisse

	Deutsch	Abkürzung im Text	Französisch
Verbände des öf- fentlichen und des privaten Verkehrs	Dachverband der schweize- rischen Luft- und Raumfahrt	AEROSUISSE	Fédération faîtière de l'aé- ronautique et de l'aéros- patiale suisses
	Verband Schweizer Flug- plätze	VSF	Association Suisse des Aérodromes
	Verkehrsclub der Schweiz	vcs	Association Transports et Environnement
	Board of Airlines Represent- atives in Switzerland	BAR	Board of Airlines Representatives in Switzerland
	Koalition Luftverkehr Um- welt und Gesundheit	KLUG	Coalition environnement et santé pour un transport aérien responsable
	International Air Transport Association	IATA	International Air Transport Association
Gesamtschweize- risch tätige Umwelt- organisationen	Association Climat Genève	Association Climat Genève	Association Climat Genève
	Greenpeace	Greenpeace	Greenpeace
	KlimaSeniorinnen	KlimaSeniorinnen	KlimaSeniorinnen
	Stiftung Praktischer Umwelt- schutz Pusch	Stiftung Pusch	Stiftung Praktischer Um- weltschutz Pusch
	Pro Natura	Pro Natura	Pro Natura
	WWF	WWF	WWF
Weitere Organisationen und Verbände	Akademie der Wissenschaften Schweiz	SCNAT	Académie Suisse des Sciences
	Centre Patronal	Centre Patronal	Centre Patronal
	Cemsuisse – Verband der schweizerischen Cementindustrie	Cemsuisse	Cemsuisse
	Die Umweltschutzorganisa- tion der Schweizer Wirt- schaft	ECO SWISS	ECO SWISS
	Fédération des Entreprises Romandes	FER	Fédération des Entreprises Romandes
	Handelskammer beider Basel	HkbB	Handelskammer beider Basel
	Sciencesindustries	Sciencesindustries	Sciencesindustries
	Stiftung für Konsumenten- schutz	SKS	Stiftung für Konsumenten- schutz
	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute	SVU - ASEP	Association des profes- sionnels de l'environne- ment

	Deutsch	Abkürzung im Text	Französisch
	Verband Schweizerische Ziegelindustrie	VSZ	Swissbrick
Unternehmen	BASF Schweiz AG	BASF	BASF Schweiz AG
	BKW AG	BKW	BKW AG
	Huntsman Advanced Materials (Switzerland) Sarl	Huntsman	Huntsman Advanced Materials (Switzerland) Sarl
	Lonza AG	Lonza	Lonza AG
	Novartis Pharma AG	Novartis	Novartis Pharma AG
	Swiss International Air Lines Ltd.	Swiss	Swiss International Air Lines Ltd.